

Verb. Rs. 286/82 und 26/83 (Luisi und Carbone), Urteil des Gerichtshofs vom 31.01.1984 – Slg. 1984, S. 377.

Vorbemerkungen:

Das Urteil Luisi und Carbone behandelt das Verhältnis von Kapital- und Zahlungsverkehrsfreiheit. Danach fällt der Transfer von Banknoten zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen auf dem Gebiet des Warenverkehrs oder Dienstleistungsverkehrs in den Schutzbereich der Zahlungsverkehrsfreiheit und stellt keinen Kapitalverkehr dar. Die Entscheidung beruht zwar auf der alten Fassung des EG-Vertrages, nach welcher der Zahlungsverkehr als ungeschriebener Annex noch der jeweiligen Grundfreiheit, mit der er in Zusammenhang steht, zugeordnet war. Die Kriterien zur Abgrenzung der beiden Freiheiten sind jedoch auch auf die heutige Rechtslage anwendbar. Die Entscheidung verdeutlicht darüber hinaus die vom EuGH überwiegend angewandte Methode zur Konkretisierung des Schutzbereichs von Art. 63 Abs. 1 AEUV (früher: Art. 56 Abs. 1 EGV). Er greift hierzu auf die Nomenklatur der in diesem Bereich erlassenen Richtlinien zurück. Zwar bezieht sich der EuGH mittlerweile nicht mehr auf die in der Rs. Luisi und Carbone angeführte Richtlinie (ABl. 1960, S. 621 und 1962, S. 62), sondern auf die Kapitalverkehrsrichtlinie 88/361 EWG (ABl. 1988, L 178/5). Die methodische Vorgehensweise der Heranziehung eines Sekundärrechtsaktes zur Bestimmung der primärrechtlich geregelten Kapitalverkehrsfreiheit gilt aber nach wie vor (vgl. das Urteil zum VW-Gesetz, Rs. C-112/05 Slg. 2007, S. I-8995, Rn. 18). Die in Annex I der Richtlinie 88/361 EWG aufgezählten Kapitalvorgänge haben aber nur Hinweisscharakter für die Definition des Begriffes des Kapitalverkehrs und sind auch nicht abschließend.

Sachverhalt:

Vgl. Fall 227.

Aus den Entscheidungsgründen:

[19] Das vorlegende Gericht hat darauf hingewiesen, daß der Transfer von Banknoten in der Liste D der Anlagen zu den beiden Richtlinien erwähnt wird, die der Rat gemäß Artikel 69 auf dem Gebiet des Kapitalverkehrs erlassen hat (ABl. 1960, S. 921, und 1963, S. 62). In dieser Liste D sind die Kapitalverkehrsvorgänge aufgeführt, für die die Richtlinien den Mitgliedstaaten keinerlei Liberalisierungsmaßnahmen vorschreiben. Es fragt sich daher, ob der Umstand, daß der Transfer von Banknoten in dieser Liste erwähnt wird, ohne weiteres bedeutet, daß es sich dabei um Kapitalverkehr handelt.

[20] Der Vertrag enthält keine Definition dessen, was unter Kapitalverkehr zu verstehen ist. Allerdings sind in den Anlagen zu den beiden vorgenannten Richtlinien die verschiedenen Kapitalverkehrsvorgänge aufgeführt und mit einer Nomenklatur versehen. Zwar wird dort auch der materielle Transfer von Vermögenswerten, insbesondere Banknoten, genannt, doch folgt daraus noch nicht, daß ein solcher Transfer unter allen Umständen als Kapitalverkehr anzusehen ist.

[21] Aus dem allgemeinen System des Vertrages ergibt sich vielmehr – und ein Vergleich der Artikel 67 und 106 bestätigt dies –, daß die laufenden Zahlungen Devisentransferierungen sind, die eine Gegenleistung im Rahmen einer dieser Leistung zugrundeliegenden Transaktion darstellen, während es sich beim Kapitalverkehr um Finanzgeschäfte handelt, bei denen es in erster Linie um die Anlage oder die Investition des betreffenden Betrags und nicht um die Vergütung einer Dienstleistung geht. Aus diesem Grund können Vorgänge des Kapitalverkehrs selbst den Grund für laufende Zahlungen bilden, wie sich den Artikeln 67 Absatz 2 und 106 Absatz 1 entnehmen läßt.

[22] Der Transfer von Banknoten kann daher nicht als Kapitalverkehr angesehen werden, wenn diesem Transfer eine Zahlungsverpflichtung entspricht, die sich aus einer Transaktion auf dem Gebiet des Waren- oder Dienstleistungsverkehrs ergibt.

[23] Folglich können Zahlungen für Reisen zu Fremdenverkehrs-, Geschäfts- und Studienzwecken sowie für die Zwecke einer medizinischen Behandlung auch dann nicht als Kapitalverkehr eingestuft werden, wenn sie durch den Transfer von Banknoten erfolgen.